

87/
25. 26



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

Amts-Registrierung	
E	15.FEB.1978
HS	AB1

VOM

10. Februar 1978

Nr. 730

I.

Für den Weiterausbau der "Köllicherstrasse" in der Gemeinde Gretzenbach hat das Bau-Departement aufgrund von § 11^{bis} des kantonalen Gesetzes über das Bauwesen einen Strassen- und Baulinienplan (Blatt 3 und 4) ausarbeiten lassen. Der Plan wurde in der Zeit vom 13. Oktober - 13. November 1975 auf der Gemeindeverwaltung in Gretzenbach und beim Kreisbauamt II in Olten aufgelegt. Innert der Einsprachefrist gingen sieben Einsprachen ein; Einsprecher sind:

1. Studer Bernhard, Köllicherstrasse 51, Gretzenbach
2. Siegrist Louis, Weid 440, Gretzenbach
3. Keller-Berger Werner, Jacob Burckhardt-Strasse 49, Basel
4. Schwegler Alois, Ufhusen, vertreten durch das Buchhaltungs- und Revisionsbüro Grütter, Jurastrasse 21, Dulliken
5. Haueter Willy, Steinhauerei, Köllicherstrasse, Gretzenbach
6. Meier Engelbert, Landwirt, Köllicherstrasse 62, Gretzenbach
7. von Däniken-Aeschlimann Jakob, Köllicherstrasse 357, Gretzenbach

Beamte des Bau-Departementes führten am 7. Oktober 1976 die Einspracheverhandlungen in Gretzenbach durch.

II.

Die Einsprecher sind Grundeigentümer in dem durch den Plan berührten Gebiet der Gemeinde Gretzenbach. Die Einsprachen wurden fristgerecht eingereicht, weshalb auf sie einzutreten ist.

III.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

Einsprache Nr. 1: Studer Bernhard, Eigentümer von GB Nr. 835

Herr Studer zog seine Einsprache zurück, nachdem er davon Kenntnis

nahm, dass die Fragen der Entschädigungen und der Anpassungen an die neuen Strassenverhältnisse im später folgenden Landerwerbsverfahren behandelt werden. Solche Verhandlungen sind aus verständlichen Gründen erst unmittelbar vor dem Strassenausbau mit jedem Grundeigentümer auf Grund des Detailprojektes separat zu führen.

Die Einsprache ist als durch Rückzug erledigt abzuschreiben.

Einsprache Nr. 2: Siegrist Louis, Eigentümer von GB Nr. 1063

Der Einsprecher ist mit dem geplanten Trottoir längs seiner Liegenschaft einverstanden. Es geht ihm lediglich um die Zusicherung, zu gegebener Zeit eine zweite Garage sowie eine Lärmschutzmauer errichten zu dürfen.

Zur Erschliessung einer allfälligen zweiten Garage kann die bestehende Ein- und Ausfahrt an der Köl likerstrasse benützt werden. Wegen den topographischen Verhältnissen wird es aber schwierig sein, die neue Baulinie einhalten zu können. Das Bau-Departement hat daher zugesichert, eine geringfügige Unterschreitung des Baulinienabstandes aufgrund eines konkreten Baugesuches zu bewilligen, wenn dies notwendig sein sollte.

Die Errichtung einer Lärmschutzmauer bedarf ebenfalls der Einreichung eines ordentlichen Baugesuches. Das Vorhaben wird alsdann an Ort und Stelle geprüft.

Gestützt auf diese Zusicherungen wurde die Einsprache zurückgezogen; sie ist abzuschreiben.

Einsprache Nr. 3: Keller-Berger Werner, Eigentümer von GB Nr. 1062

Nach Verhandlungen mit dem Grundeigentümer konnte nachstehendes vereinbart werden:

- Sollte die Baulinie längs der Köl likerstrasse aus topographischen Gründen bei einem späteren Neubau auf Grundstück GB Nr. 1062 Schwierigkeiten bereiten, wäre der Staat bereit, eine angemessene Bauabstandsunterschreitung in Erwägung zu ziehen. Die Beurteilung

dieser Frage kann allerdings erst beim Vorliegen eines konkreten Baugesuches erfolgen.

- Die Fragen der Entschädigungen und Anpassungen an die neuen Strassenverhältnisse werden in die Landerwerbsverhandlungen verwiesen. Solche Verhandlungen werden unmittelbar vor dem Strassen- und Trottoirausbau mit jedem einzelnen Grundeigentümer separat durchgeführt. Im Nichteinigungsfall kann die Kantonale Schätzungskommission angerufen werden.

Plangenehmigung und Landerwerb sind zwei verschiedene Verfahren, welche getrennt voneinander, also separat durchgeführt werden.

Hierauf wurde die Einsprache am 3. Januar 1978 schriftlich zurückgezogen; sie kann als erledigt abgeschrieben werden.

Einsprache Nr. 4: Schwegler Alois, Eigentümer von GB Nr. 574
vertreten durch das Buchhaltungs- und Revisionsbüro
Grütter, Dulliken

Nach der Orientierung über die Auswirkungen der Vorbaulinie beim Wohntrakt ~~des Gebäudes~~ Nr. 54 wurde die Einsprache zurückgezogen.

Die Fragen der Entschädigungen und Anpassungen werden im Landerwerbsverfahren behandelt, da sie nicht Gegenstand der vorliegenden Plangenehmigung bilden. Die Einsprache ist als durch Rückzug erledigt abzuschreiben.

Einsprache Nr. 5: Haueter Willy, Eigentümer von GB Nr. 1101

Im wesentlichen wehrt sich der Einsprecher gegen die Tatsache, dass der Thuyahag längs der Köllicherstrasse, welchem die Funktion einer Lärmschutzwand zukommt, dem Trottoir weichen müsse. Der Ausbau beanspruche ferner einen Parkplatz und einige Sträucher.

In der Hauptsache geht es hier um Fragen der Entschädigungen und der Anpassungen, welche in die Landerwerbsverhandlungen zu verweisen sind. Die Einsprache gegen den Strassenplan als solchen ist daher abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Einsprache Nr. 6: Meier Engelbert, Eigentümer von GB Nr. 623, 624, 625, 786 und 788

Dem Eigentümer wurde bei den Einspracheverhandlungen zugesichert, dass alle erforderlichen Anpassungsarbeiten, die Beseitigung des Mistplatzes, des Holzschopfes und eines Teils des Gemüsegartens, zu Lasten des Strassenausbaues gehen. Ueber diese Fragen wie auch über diejenigen der Entschädigungen werden zu gegebener Zeit besondere Verhandlungen geführt. Gestützt hierauf wurde die Einsprache zurückgezogen; sie kann abgeschrieben werden.

Einsprache Nr. 7: von Däniken-Aeschlimann Jakob, Eigentümer von GB Nr. 1007

Nach Erläuterung des Auflageprojektes wurde die Einsprache zurückgezogen. Die Anpassungs- und Entschädigungsfragen wurden in die Landerwerbsverhandlungen verwiesen. Die Einsprache ist als durch Rückzug erledigt abzuschreiben.

IV.

Das Planverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Gegen den Plan selbst bestehen keine begründeten technischen Einwendungen. Er ist daher zu genehmigen. Die Landerwerbsverhandlungen sind rechtzeitig durchzuführen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Strassen- und Baulinienplan "Köllicherstrasse" in Gretzenbach (Blatt 3 und Blatt 4) wird genehmigt.
2. Die Einsprache Nr. 5 ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.
3. Vom Rückzug der Einsprachen Nr. 1, 2, 3, 4, 6 und 7 wird Kenntnis genommen.
4. Für den Fall, dass mit den Grundeigentümern über den Erwerb des für den Strassen- und Trottoirausbau erforderlichen Landes keine

gütliche Einigung zustande kommen sollte, ist das Expropriationsverfahren einzuleiten. Das Bau-Departement wird mit dem Vollzug beauftragt.

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gey

Bau-Departement (3) fr

Rechtsdienst des Bau-Departementes (2)

Kant. Tiefbauamt (5) mit je 2 genehmigten Plänen

Kant. Amt für Raumplanung (2) mit je 1 genehmigten Plan

Kreisbauamt II, 4600 Olten mit je 1 genehmigten Plan

Ammannamt der Einwohnergemeinde, 5014 Gretzenbach mit je 1 Plan

Amtsblatt (Publikation der Genehmigung, Ziff. 1)

Per EINSCHREIBEN an:

Studer Bernhard, Köllicherstrasse 51, 5014 Gretzenbach

Siegrist Louis, Weid 440, 5014 Gretzenbach

Keller-Berger Werner, Jacob Burckhardt-Strasse 49, 4052 Basel

Buchhaltungs- und Revisionsbüro Grütter, Jurastrasse 21,
4657 Dulliken (2)

Haueter Willy, Steinhauerei, Köllicherstrasse, 5014 Gretzenbach

Meier Engelbert, Landwirt, Köllicherstrasse 62, 5014 Gretzenbach

von Däniken-Aeschlimann Jakob, Köllicherstrasse 357, 5014 Gretzenbach

